Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 11 (1895)

Heft: 35

Artikel: Protokoll der ausserordentlichen Delegiertenversammlung des

Schweiz. Gewerbevereins [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-578788

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Protofoll

der außerordentlichen Delegiertenversammlung

des

Schweiz. Gewerbevereins

Samstag und Sonntag den 26. und 27. Oftober 1895

in der Aula des Museums in Bafel.

(Fortfegung).

Traftandum I. Sr. Rugler-Bongenbach referiert über die bon ber Settion Bafel geftellten Untrage betreffend Abänderung der Bundesverfaffung behufs Ginführung des Bundesgesetzgebungsrechtes über das Gewerbewesen. In weiterer Ausführung ber gedruckt vorliegenden furzen Begründung weist er die Notwendigkeit einer Revision des Art. 31 der Bundesverfassung nach, welche uns flatt der unbeschränkten eine geordnete Sandels= und Bewerbefreiheit bringen foll. Bereits ist freilich bieses Princip in mancher Richtung durchbrochen, aber immer noch nicht zu Gunften einer wirksamen Besserung ber gewerblichen Berhältnisse, die nur erreicht werben tann mittelft einer gesetzlichen Organisation bes Bewerbestandes und Bekämpfung des unlautern Wettbewerbes in Sandel und Gewerbe. Herr Referent schilbert die man-Gerlei Migstande, welche der unlautere Bettbewerb immer mehr zur Geltung bringt, und auch anderorts nach gesetzlichen Mitteln gur Befämpfung besfelben rufen. Undere gander,

namentlich Frankreich, haben den ehrenhaften Geschäftsverkehr erfolgreich zu ichüten verstanden oder find auf dem besten Wege bezügliche Gesetze zu schaffen. Auch bei uns zeigt sich biefe Notwendigfeit, aber bie fantonalen Befete genugen fo wenig, wie bas eidgenöffische Obligationenrecht, welches eine feste Berichtspragis nicht erzielt hat, alles bem Ermeffen bes Richters anheimftellt und nur eine civilrechtliche Berfolgung ermöglicht. Wir bedürfen eines eidgenöffischen Spezialgefetes. bas alle unlautern und betrügerischen Magnahmen auch strafrechtlich zu verfolgen gestattet. Die Kompetenz zur Schaffung eines folden Bundesgesetes muß burch Revision bes Urt. 31 der Bundesverfassung, welche eine teilmeife Ginfdrantung ber Sandels- und Gewerbefreiheit geftattet. erteilt merben. Die von Bafel beantragte Ginichaltung "geordnete Sandels= und Gewerbefreiheit" hat mehr bemonftrative Bedeutung. Sie will bekunden, daß es fich keineswegs um Aufhebung biefes Grundfates, fondern nur um eine Ginichrantung besfelben insoweit handelt, als bie Erhaltung eines gefunden gewerblichen Mittelftandes es erforbert. Die Sektion Basel werbe eventuell ben bezüglichen Schlufiat fallen laffen und der Referent felbst tann fich bem foeben mitgeteilten Abanderungsantrage bes Centralvorftandes an= schließen.

Der Borfitzende verbankt bas mit Beifall aufgenommene Referat beftens.

Hr. Ringger begründet ben vom Handwerksmeisterverein St. Gallen eingenommenen Standpunkt. Seine Sektion ift principiell mit den Anträgen Basels einverstanden, kann sich jedoch mit dem Ausdruck "geordnete Gewerbefreiheit" nicht

befreunden und beantragt bafür folgende Aenberung bes Schlufigtes von Art. 31:

"Diese Berfügungen dürfen ben Grundsatz ber Handels= und Gewerbefreiheit nur insoweit beeinträchtigen, als es zur Bekämpfung unsoliber Geschäftsmanipulationen und gemeinschädlicher Konkurenz nüglich erscheint."

Henderung der Resolution barauf aufmerksam, baß es sich bei Schaffung von Berufsgenossenschaften nicht allein um ben Kandwerker- und Gewerbestand handle, daß vielmehr auch die Industrie, speziell die Uhrenindustrie und Stickerei, hierfür ein Interesse bekunde, weshalb statt "gesetzliche Orzganisation des Handwerker- und Gewerbestandes" gesagt werden sollte "von Industrie und Gewerbestandes" gesagt werden sollte "von Industrie und Gewerbestandes" gesagt werden sollte "von Industrie und Gewerbes". Er erklärt des fernern, daß der Schweizer. Arbeiterbund sich ebenfalls mit der Frage der Berufsgenossensschaften beschäftige und eventuell bereit sein würde, mit dem Schweizer. Gewerbeverein sich über ein gemeinsames Vorgehen zu verständigen.

Hationalrat Wild, Direktor des Industrie = und Gewerbemuseums St. Gallen, unterstützt den Antrag Ringger und möchte ferner im Antrag Basel betr. Art. 31 0 die Worte "über die Organisation des Handwerker: und Gewerbestandes" streichen, da die nachfolgenden Worte: "über Aussübung von Handel und Gewerbe" seines Grachtens genügen; ferner sollte der Schlußsatz dieses Artikels gestrichen werden. Wir sollen unsere Hosfinungen überhaupt nicht auf Versfassungsartikel setzen, die vielleicht doch nie zur Ausführung gelangen, wie dies 3. B. mit Art. 27 der Fall sei. (Forts. folgt.)

Areisschreiben Nr. 156

Sektionen des Schweizer. Gewerbevereins und an die Lehrlingsprüfungsfommissionen

betreffend die

Lehrlingsprüfungen im Erühjahr 1896.

Berte Bereinsgenoffen!

Es ift bereits im Rreisschreiben Nr. 154 und fobann im Bericht über die diesjährigen Lehrlingsprüfungen barauf hingewiesen worden, daß die nächstjährigen Brufungen eine besondere Bedeutung haben werden mit Rudficht auf die in Borbereitung befindliche II. schweizerische Ausstellung prämierter Lehrlingsarbeiten in Genf, an welcher jeder vom Schweizer. Gewerbeverein subventionierte Brufungefreis teilgunehmen verpflichtet ift. Diefe Ausstellung foll eine Abteilung (D) ber Gruppe XVIII "Gemerbliches Bilbungsmefen" ber Schweizer. Landesausstellung bilben und bezwedt, eine bergleichenbe Ueberficht über ben gegenwärtigen Stand und bie Organisation des Lehrlingsprufungswesens und die in den verschiedenen Gewerben erzielten Leistungen zu gewinnen, allfällige Luden und Mängel gu ertennen, ein verbeffertes und gleichmässiges Brufungeverfahren anzubahnen, für bie Institution felbst Propoganda, speziell in ber romanischen Schweiz, zu machen und überhaupt anregend unt forbernd auf bie beteiligten Rreise hinzuwirken. Bur rechtzeitigen Gröffnung biefer Spezialausstellung ift es nun absolut notwendig, daß alle Lehrlingsprüfungen bor Ende Marg ober spätestens ben 12. April (1. Sonntag nach Oftern) erledigt feien, ba bie ausgewählten Arbeiten bis Mitte April nach Benf gefandt merben muffen.

Bei der Beurteilung der Probearbeiten durch die Fachsexperten soll nicht etwa ein anderer Maßstab angelegt werden, als wie dies bisher üblich war.

Bei ber Ausmahl ber Probearbeiten find möglichft zu vers meiben und würden ebentuell zur Ausstellung nicht acceptiert:

- a) eigentliche Brunkstücke, die über den Rahmen einer Lehrlingsarbeit hinausgeben;
- b) Probestücke von zu großem Umfange (über 1,5 m² Bobenfläche ober Wanbsläche und über 3 m Höhe);

- c) Probestüde von zu großem Gewicht, über 75 Kilo; d) "leicht zerbrechliche ober schwierig zu trans-
 -) " leicht zerbrechliche ober schwierig zu transportierende;
- e) " feuergefährliche;
- f) " welche eine längere Aufbewahrung nicht gestatten;
- g) " welche aus irgend welchen Gründen (3. B. sofortige Ablieferung an den Befteller) nicht bis Ende Oktober disponibel wären.

Bur Ausstellung in Genf sollen bagegen gelangen: Alle buich beste Noten ausgezeichneten Prüfungsarbeiten, und zwar sowohl die Probearbeiten, als die in der praktischen Prüfung gefertigten Arbeitsproben (vergl. Art. 3 des Programms für die Lehrlingsarbeiten=Ausstellung), soweit der sehr beschränkte Play es erlaubt. Die Arbeitsproben sollten überhaupt fünftig in sämtlichen lokalen Ausstellungen der Lehrlingsarbeiten vorhanden sein.

Die auszustellenden Probearbeiten werden in Verbindung mit den lokalen Prüfungskommissionen durch Experten der Central-Prüfungskommission ausgewählt. Es ist notwendig, daß die Zeit der praktischen Prüfung möglichst frühzeitig bestimmt uud der Central-Prüfungskommission mitgeteilt werde, damit die betreffenden Experten sich danach richten können

Die Prüfungskommissionen werden ernstlich ersucht, diesen Borschriften besondere Beachtung zu schenken, und danach zu trachten, daß die Lehrlingsarbeiten Ausstellung in Genf möglichst ehrenhaft dastehe und ihren Zweck erfülle!

Im Prüfungsverfahren zeigen sich noch ba und bort Mängel und Ungleichheiten und es ist aus mehrfachen Gründen eine Revision des seit 1891 in Kraft bestehenden Reglements und der Anleitung gewünscht worden. Wir ersuchen deshalb die Sektionen, uns ihre diesbezüglichen Vorschläge und Wünsche dis zum 1. Februar 1896 zu Handen der Centralprüfungsekommission kundgeben zu wollen.

Wiederholt icon find die Brufungstommiffionen gebeten worden, bei ber Zulaffung zur Prüfung ftritte am Ausweis über eine den aufgestellten Normen entsprechende Lehrzeitdauer festzuhalten, ba unseres Grachtens die noch vielerorts übliche gu furge Lehrzeit einer ber wefentlichften Uebelftande in unferm beruflichen Bilbungswesen ift und am besten mittelit ber Lehrlingsprüfungen gehoben werden könnte. Tropbem nun aber unfere bezüglichen, von bewährten und tüchtigen Fach' leuten vorgeschlagenen Normen burchaus nicht zu hoch gestellt und auch für ländliche Berhältniffe gutreffend find, merben fie immer noch von einzelnen Kreisen nicht eingehalten. Dies beranlagt uns zu ber Erklärung, bag ein Abweichen von biefen Normen nur in Ausnahmefällen, und mit vorheriger ausdrücklicher Zuftimmung ber Central = Prufungstommiffion gestattet werden tann. Ohne diese Buftimmung wird für bie betreffenden Bruflinge eine Subvention nicht gewährt und bie Centraiprüfungstommiffion fieht fich fogar vor die Frage geftellt, ob fünftig folden Prüfungsfreifen, welche fonfequent bie bezüglichen Borichriften nicht beachten, irgendwelche Gubs vention zu gewähren fei.

In gleicher Weise mussen wir auf konsequente Beachtung ber Borschrift bringen, welche ben regelmäßigen Besuch einer gewerblichen Fortbilbungsschule als Borbedingung für die Bulassung ber Prüfung erklärt.

Aus ben Berichten ber Prüfungskreise ist ersichtlich, daß ben Arbeitsproben und überhaupt ber praktischen Prüfung noch manchenorts nicht diejenige Ausmerksamkeit zugewendet wird wie der Herstellung von Probearbeiten. Es ist dies sicherlich ein Feziler. Namentlich sollte für die Vornahme der praktischen Prüfung die Zeit nicht zu knapp bemeisen und wenigstens ein ganzer Tag bafür verwendet werden.

Bezüglich ber theoretischen Prüfung ist fehr zu wünschen, bag bem Zeichnen überall bie gebührenbe Berücksichtigung 3u teil werbe.

Im März 1893 haben wir erftmals ein Berzeichnis von